

NIEDERSCHRIFT
über die öffentliche Sitzung
des Stadtrates
vom Dienstag, 18. Dezember 2012

Sitzungsleiter: 1. Bürgermeister Brilmayer
 Schriftführer: Herr Ipsen

Gremiumsmitglieder		an- wesend	ent- schuldigt	Bemerkung
2. Bgm. Ried	Mitglied	X		
3. Bgm. Riedl	Mitglied	X		
SR Abinger	Mitglied	X		
SR Anhalt	Mitglied	X		
SR Bachmeier	Mitglied	X		
SR Brilmayer	Mitglied	X		
SR Gietl	Mitglied	X		
SR Heilbrunner	Mitglied	X		
SR Lachner	Mitglied	X		
SR Luther	Mitglied	X		
SR Mühlfenzl	Mitglied	X		
SR Platzer	Mitglied	X		
SR Rauscher	Mitglied	X		ab TOP 5
SR Schedo	Mitglied	X		
SR Schmidberger	Mitglied	X		
SR Schuder	Mitglied	X		
SR Schulte-Langforth	Mitglied	X		
SR Schurer	Mitglied	X		
SR Warg-Portenlänger	Mitglied	X		
SR Will	Mitglied	X		
SR Zwingler	Mitglied	X		
SR Obergrusberger	Mitglied	X		
SR Goldner	Mitglied		X	
SR Schechner jun.	Mitglied		X	

Berater:

Herr Ipsen	Berater	X		
Herr König	Berater	X		bis TOP 4
Herr Napieralla	Berater	X		

Vor Eintritt in die Tagesordnung stellt 1. Bürgermeister Brilmayer die ordnungsgemäße Ladung sowie die Beschlussfähigkeit des Stadtrates fest. Er verliest die Weihnachtsgrüße der Arche und reicht die Karte herum.

TOP 1.**Feststellung der Jahresrechnungen 2010 und 2011**

öffentlich

Sachverhalt:

Art. 102, Abs. 3 der Gemeindeordnung lautet sinngemäß:

„Nach Durchführung der örtlichen Rechnungsprüfung und Aufklärung etwaiger Unstimmigkeiten stellt der Stadtrat alsbald, jedoch in der Regel bis zum 30.06. des auf das Haushaltsjahr folgenden übernächsten Jahres den Jahresabschluss in öffentlicher Sitzung fest und beschließt über die Entlastung“.

Die Stadtkämmerei hat die Jahresrechnungen 2010 und 2011 mit allen Anlagen fristgerecht erstellt. Der Rechnungsprüfungsausschuss (Vorsitzende Frau Schurer, Frau Anhalt, Frau Gruber, Frau Will und Herr Gietl) haben die Jahresrechnungen 2010 am 29. und 30.06.2011 und die von 2011 am 16. und 17.07.2012 eingehend geprüft und über die Prüfung eine Niederschrift angefertigt.

Die Endzahlen der Rechnungsjahre 2010 und 2011 lagen dem Prüfungsausschuss zur Beratung vor. Die Prüfungen haben insgesamt keine Beanstandungen ergeben, die zu einer Änderung der Abschlusszahlen führen würden.

In den Prüfberichten, die jederzeit eingesehen werden können, wurde u. a. Folgendes sinngemäß festgestellt:

1. Haushaltsüberschreitungen sind im Verwaltungs- und Vermögenshaushalt festzustellen, konnten aber entweder durch Beschlüsse oder besondere Umstände begründet werden,
2. der rechtzeitige Eingang der Einnahmen,
3. bei Stundungen, Niederschlagungen und Erlässen wurde ordnungsgemäß verfahren,
4. die Beschlüsse des Stadtrates und der Ausschüsse wurden korrekt ausgeführt,
5. alle Ausgaben wurden als notwendig und angemessen angesehen und korrekt gebucht,
6. sämtliche überprüfte Buchungen waren ausreichend belegt und
7. die Vermögensgegenstände sind vollzählig erfasst.

Weiter wurde im Prüfungsprotokoll 2010 erwähnt:

- dass in der Stadtkasse ab 2011 alle Anordnungen und die dazugehörigen Rechnungen bzw. Rechnungsbelege eingescannt und elektronisch gespeichert werden
- dass nach Abzug aller Rückerstattungsbeträge die Gesamtkosten der städtischen Rechtsberatung geringer sind als die Beschäftigung eines städtischen Juristen an Kosten verursachen würde
- dass die Baustelle des Familienzentrums besichtigt wurde.

Im Prüfungsprotokoll 2011 wurde erwähnt:

- dass die erstmals ab dem Rechnungsjahr 2011 erfolgte digitale Belegarchivierung (u. a. werden Anordnungen und Rechnungen eingescannt) positiv zu bewerten ist und sich so für das städtische Personal in der Kasse und Kämmerei -aber auch für die Rechnungsprüfung selbst- eine Arbeitserleichterung einstellt,

- dass die Unterlagen zur Erstellung einer Elsa-Plach-Broschüre zusammen gestellt sind und sich der zuständige Arbeitskreis mit der endgültigen Fertigstellung befassen könne,
- dass die Möglichkeit zur Anschaffung und Installation eines eigenen Treibstofftanks für städtische Fahrzeuge im Bauhof eruiert wurde und
- dass sich der Prüfungsausschuss vor Ort die Eingangssituation für den zukünftigen Stadtsaal erläutern ließ.

Im Gesamtergebnis wurde u. a. festgestellt, dass es -wie auch in den vergangenen Jahren- keinerlei Beanstandungen gibt und die Bücher sorgfältig geführt sind.

Der Finanz- und Verwaltungsausschuss hat dem Stadtrat einstimmig die Feststellungen der Jahresrechnungen 2010 und 2011 in seinen Sitzungen am 25.10.2011 und am 30.10.2012 empfohlen.

Beschluss:

Der Stadtrat stellt die vorliegende Jahresrechnung 2010 nach Art. 102 Abs. 3 der Gemeindeordnung fest und entlastet die Verwaltung.

22 Ja : 0 Nein

Beschluss:

Der Stadtrat stellt die vorliegende Jahresrechnung 2011 nach Art. 102 Abs. 3 der Gemeindeordnung fest und entlastet die Verwaltung.

22 Ja : 0 Nein

TOP 2.

Beratung und Beschlussfassung über die Bedarfsmitteilung Städtebauförderung 2013

öffentlich

Sachverhalt:

Für das Jahr 2013 kann die Stadt Ebersberg Einzelmaßnahmen zur Bezuschussung durch die Städtebauförderung anmelden. Dieses geschieht anhand der als Anlage beiliegenden Bedarfsmitteilung. Dieser Entwurf wurde bereits am Freitag, den 23.11.2012, im Beisein von Herrn Dr. Salm und Herrn Gronle mit der Städtebauförderung besprochen.

Als Ergebnis der Besprechung wird festgehalten, dass bezogen auf den Umbau des Kreuzungsbereiches beim Amtsgericht (Punkt 3.2.1) die Städtebauförderung nicht die verkehrliche Maßnahme fördert, sondern die Art der Ausführung, da es sich um einen Eingangsbereich zum Stadtzentrum handelt. Bezüglich des Ankaufes einer Fläche für die Verbesserung der Situation im Foyer des Stadtsaales hat die Städtebauförderung nun doch eine Unterstützung in Aussicht gestellt (Punkt 4.1.1).

Der Finanz- und Verwaltungsausschuss hat die Bedarfsmitteilung 2013 in der vorliegenden Form dem Stadtrat einstimmig zur Beschlussfassung empfohlen.

Bürgermeister Brilmayer berichtet, dass heute die mündliche Zusage der Städtebauförderung eingetroffen ist, gemäß Punkt 4.1.1 entgegen der bisherigen Haltung nun doch eine Förderung des Flächenankaufes im Erdgeschoss des Klosterbauhofes für den Stadtsaalausbau vorzunehmen.

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt die als Anlage 1 beiliegende Bedarfsmitteilung 2013 und beauftragt den Bürgermeister, diese bei der Städtebauförderung einzureichen. Der erforderliche Eigenanteil wird im Haushalt 2013 bereit gestellt.

22 Ja : 0 Nein

TOP 3.**Beratung und Beschlussfassung über eine Änderung der Friedhofs- und Bestattungssatzung**

öffentlich

Sachverhalt:

Aufgrund einer Anfrage von Stadträtin Will hatte es im Umwelt-, Kultur- und Sozialausschuss eine Aussprache zum Thema Baumbestattungen gegeben und es wurde eine Fahrt nach Bad Feilnbach durchgeführt.

Anschließend gab es noch ein Arbeitsgruppentreffen im Rathaus, in dem vereinbart worden ist, Änderungen der in der Anlage beiliegenden Friedhofs- und Bestattungssatzung vorzunehmen. Ziel ist es, die bereits praktizierte Beerdigung von Sternenkindern sowie die neue Möglichkeit der Bestattung an Familien- und Gemeinschaftsbäumen satzungsmäßig zu erfassen.

Folgende Änderungen müssten vorgenommen werden:

§§1 bis 6 bleiben unverändert.

§ 7 Aushebung und Tiefe der Gräber

(2) Die Mindestdiefe der Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Grabsole

a) bei Erdbestattungen

von Leibesfrüchten 0,90 m

bei Kindern unter 10 Jahren 1,25 m

bei den übrigen Verstorbenen 1,75 m

b) bei Urnenbeisetzungen

allgemein und unter Gemeinschaftsbäumen 1,00 m

§ 8 Ruhezeiten

(1) Die Ruhezeit beträgt 12 Jahre, **bei Leibesfrüchten** und bei Kindern bis zur Vollendung des 6. Lebensjahrs 6 Jahre.

(2) Bei besonders dauerhaftem Sargmaterial kann eine längere Ruhefrist festgesetzt werden.

§ 9 bleibt unverändert

§ 10 Allgemeines

(1) Die Grabstätten bleiben Eigentum der Stadt. An ihnen kann nur ein Nutzungsrecht nach dieser Satzung erworben werden.

(2) Die Grabstätten werden unterschieden in

a) Einzelgräber

b) Doppelgräber

c) Familiengräber

d) Besondere Gräber

e) Kindergräber

f) Urnengräber

g) Gedenk- und Ruhestätte für Sternen Kinder

h) Aschenstätten unter Bäumen (Gemeinschaftsbäume)

(3) Die Lage, Art und Größe der Grabstätten richtet sich nach den Belegungsplänen. Sie sind innerhalb der einzelnen Grabfelder fortlaufend nummeriert und entsprechend verpflockt.

Die Lage der Gemeinschaftsbäume auf dem Friedhof richtet sich nach den Bestandsplänen. Jeder Baum wird gekennzeichnet mit (G) für Gemeinschaftsbaum und fortlaufend nummeriert.

(4) Es besteht kein Anspruch auf Verleihung oder Wiedererwerb von Nutzungsrechten an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

§§ 11, 12, 13, 14 und 15 bleiben unverändert.

§ 16 Beisetzung der Urnen

- (1) Urnen dürfen beigesetzt werden in
 - a) Urnengräbern,
 - b) bestehenden Grabstätten auf dem „Alten Friedhof“, für die ein Nutzungsrecht besteht.
 - c) in allen Grabstätten auf dem „Neuen Friedhof“, für die ein Nutzungsrecht besteht.
- (2) Die Zahl der Urnen, die in einem Urnengrab beigesetzt werden können, richtet sich nach der Größe der Grabstätte. Eine Beisetzung der Urnen übereinander ist möglich.

Neu § 17 Gedenk- und Ruhestätte für Sternenkinder

- (1) Die Bestattung von Leibesfrüchten, Fehl-, Früh- und Totgeburten sowie Säuglingen bis zu 6 Wochen ist in der Gedenk- und Ruhestätte für Sternenkinder im Neuen Friedhof als Urnen- oder Erdbestattung auf Verlangen eines Berechtigten möglich.**
- (2) Die Ausgrabung von Särgen oder Urnen nach erfolgter Beisetzung aus dieser Grabstätte ist ausgeschlossen.**
- (3) Die in der Friedhofs- und Bestattungssatzung der Stadt Ebersberg sowie in deren Anlage B aufgeführten Bestimmungen über die Gestaltung der Grabstätten und der Grabmäler sowie die Anlegung und Pflege der Grabstätten gelten nicht für die Gedenk- und Ruhestätte für Sternenkinder.**

§ 18 Aschenstätten unter Bäumen

- (1) Aschenstätten unter Bäumen auf dem Friedhof können in Form von Gemeinschaftsbestattungsplätzen (Gemeinschaftsbäume) belegt werden.**
- (2) Am Gemeinschaftsbaum werden Urnen von Personen unterschiedlicher Herkunft und Abstammung am selben Baum beigesetzt.**
- (3) Für die Beisetzung sind nur biologisch abbaubare Urnen zugelassen. Umbettungen der Urnen sind deshalb ausgeschlossen.**
- (4) Die in der Friedhofs- und Bestattungssatzung der Stadt Ebersberg sowie in deren Anlage A und B aufgeführten Bestimmungen über die Gestaltung der Grabstätten und der Grabmäler sowie die Anlegung und Pflege der Grabstätten gelten nicht für die Bestattung von Urnen unter den Gemeinschaftsbäumen.**

§ 17 / Neu § 19 Nutzungsrecht

- (1) An Grabstätten kann ein Nutzungsrecht begründet werden. Das Nutzungsrecht verleiht dem Berechtigten die Befugnis, sich selbst, seinen Ehegatten und die Verwandten bis zum zweiten Grad in einem bestimmten Grab beisetzen zu lassen. Ein Anspruch auf Begründung eines solchen Rechts besteht nicht.
- (2) Ein Nutzungsrecht kann an der Gedenk- und Ruhestätte für Sternenkinder nicht erworben werden.**
- (3) Während der Nutzungszeit darf eine Beisetzung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit das Nutzungsrecht nicht übersteigt. Gegebenenfalls ist das Nutzungsrecht entsprechend zu verlängern.
- (4) Das Nutzungsrecht wird auf Antrag für 6 bzw. 12 Jahre verliehen und kann vor Ablauf des Rechtes um weitere 6 bzw. 12 Jahre verlängert werden. Über die Verleihung und Verlängerung wird eine Urkunde ausgestellt.

§18 / Neu § 20 Übergang des Nutzungsrechts im Erbfall

Die Umschreibung des Nutzungsrechts auf sich kann verlangen

1. wem dieses Recht durch letztwillige Verfügung zugewandt ist;
2. der gesetzliche Erbe, wenn keine letztwillige Verfügung vorliegt und er zu dem in **§ 19 Abs. 1 Satz 2** genannten Personenkreis gehört, unter mehreren Erben jedoch nur der Älteste.

§ 19 Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend.

§§ 19 bis 24 werden **Neu §§ 21 bis 26**

§ 25 / Neu § 27

Allgemeines

Abs. 1 bis 6 bleiben

Abs. 7 neu

(7) Die Gestaltung, Unterhaltung und Pflege der Gedenk- und Ruhestätte für Sternenkinder obliegt ausschließlich der Stadt Ebersberg (Friedhofsverwaltung).

(8) Die Gestaltung, der Unterhalt und die Pflege der Gemeinschaftsbäume liegt ausschließlich in der Hand der Stadt Ebersberg (Friedhofsverwaltung).

Bei Verlust eines Baumes oder notwendiger Entfernung bestimmt die Stadt Ebersberg (Friedhofsverwaltung), welche Art von Ersatzpflanzung vorzunehmen ist.

§ 26 bis 32 alt / **Neu § 28 bis 34**

§ 29 / Neu § 31 Ordnungswidrigkeiten

Neu ab Nr. 4

4. entgegen **§ 23 Abs. 1** Grabmäler und Einfassungen errichtet oder entgegen **§ 26 Abs. 1 und 2** entfernt,
5. entgegen **§ 28 Abs. 1** Leichen nicht oder nicht rechtzeitig in die Aussegnungshalle verbringt;
6. entgegen **§ 29 Abs. 1** die dort genannten Arbeiten nicht durch einen Bestattungsunternehmer durchführen lässt.

Zudem müssen bei obigen Satzungsänderungen auch einige Regeln in der Anlage B zur Friedhofs- und Bestattungssatzung angepasst werden:

Grabmal- und Gestaltungsvorschriften für den Neuen Friedhof

§ 2 Erwerb und Auswahl einer Grabstelle

- (1) Vor Erwerb einer Grabstelle werden dem künftigen Nutzungsberechtigten diese Grabmal- und Gestaltungsvorschriften sowie der Gräberplan und das Grabschema in seiner jeweils gültigen Fassung zur Einsicht vorgelegt, damit er sich ein Grab auswählen kann, das seinen Wünschen entspricht. Die Wahl ist dann unwiderruflich und gilt auch für den Rechtsnachfolger.
- (2) **In der Gedenk- und Ruhestätte für Sternenkinder besteht kein Wahlrecht, an welcher Stelle im Umfeld der Grabstätte die Leibesfrüchte, Fehl-, Früh-, und Totgeburten sowie Säuglinge bis 6 Wochen beigesetzt werden.**

Neu:

IV. Sonderbestimmungen für die Gedenk- und Ruhestätte für Sternenkinder

Nach der Beisetzung darf nur ein Holzkreuz mit Namensschild für die Dauer von vier Wochen aufgestellt werden. Ferner darf nur natürlicher Blumenschmuck (Kränze oder

Blumensträuße) ohne besondere Gefäße (wie z.B. Schalen usw.) auf dem Begräbnisplatz für die Dauer von vier Wochen niedergelegt werden. Grablichter dürfen nur auf dem gepflasterten Bereich abgestellt werden.

Nach Ablauf dieser Frist werden das Holzkreuz mit Namensschild, der verwelkte Blumenschmuck und andere Gegenstände (wie z.B. Stofftiere, Engelsfiguren usw.) vom Begräbnisplatz durch die Friedhofsverwaltung entfernt. Die Friedhofsverwaltung legt dann in diesem Bereich eine Rasenfläche an.

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt die erläuterten Änderungen in der Friedhofs- und Bestattungssatzung sowie in der Anlage B.

Bezogen auf die Gemeinschaftsbäume müssen noch die Anlage A oder B entsprechend erweitert und die Gestaltung einer Kennzeichnung noch festgelegt werden.

Die Tafeln zur Kennzeichnung der Bestattungsplätze an den Gemeinschaftsbäumen werden ausschließlich von der Stadt Ebersberg kostenpflichtig zur Verfügung gestellt.

22 Ja : 0 Nein

TOP 4.

Beratung und Beschlussfassung über eine Änderung der Gebührensatzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Stadt Ebersberg

öffentlich

Sachverhalt:

Auf Grund von Feststellungen des Prüfungsverbandes und der Rechnungsprüfung im LRA (Haushaltsgenehmigung) sind die Friedhofsgebühren neu zu kalkulieren.

Hierbei sind die entstehenden Kosten in die Bereiche

- Grabkosten,
- Bestattungskosten und
- nicht zum Bestattungswesen gehörende Kosten

aufzuteilen.

Für die Grab- und die Bestattungskosten gilt dabei Art. 62 GO, wonach die Stadt

„....die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Einnahmen

1. soweit vertretbar und geboten aus besonderen Entgelten für die von ihr erbrachten Leistungen,
2. im Übrigen aus Steuern zu beschaffen“ hat.

Somit besteht - begrenzt durch die Vertretbarkeitseinschränkung - grundsätzlich die Verpflichtung zur Kalkulation kostendeckender Gebühren.

Die nicht zum Bestattungswesen gehörenden oder den Friedhofsnutzern nicht zuordnenbaren Kosten sind dagegen aus dem allgemeinen Steuerhaushalt zu finanzieren. Hierbei handelt es sich insbesondere um

- den Nutzungsanteil der Friedhöfe in allgemeiner Erholungsfunktion,
- Aufwendungen für denkmalpflegerische oder künstlerische Ausstattung, die über den Friedhofsbezug hinaus gehen,
- Aufwendungen für allgemeine Totenehrung (Volkstrauertag, Gefallenendenkmal etc.) sowie
- Aufwendungen für Ehren- und Sozialgräber.

Kostenermittlung:

Die Gebührenkalkulation kostenrechnerischer Einrichtungen ist nach dem Kommunalabgabengesetz in zeitlichen Abständen von 1 - 4 Jahren durchzuführen. Die Stadt Ebersberg hat für ihre übrigen Gebührenbereiche jeweils den 3-Jahreszeitraum gewählt. Diese zeitliche Abfolge wurde deshalb auch für die Friedhofsgebühren-Kalkulation gewählt.

In der Kostenerfassung sind dabei die Rechnungsergebnisse des abgelaufenen 3-Jahreszeitraums sowie die Haushalts- und Finanzplanansätze des laufenden Jahres und der beiden kommenden Jahre angesetzt.

Von der Verwaltung wurde für die anstehende Kalkulation erstmals eine konkrete Erfassung der Investitionskosten seit 1974 (Kauf des Grundstücks für den neuen Friedhof) einschließlich der Generalsanierungskosten am alten Friedhof (ab 1977) an Hand der vorhandenen Buchhaltungsunterlagen durchgeführt und in 22 Anlagenachweisen dargestellt. Hieraus wurden dann die jährlichen kalkulatorischen Kosten ermittelt und in die Kostenerfassung übernommen. Schließlich wurde in die Kostenerfassung auch entsprechend den Vorgaben des Prüfungsverbandes der Verwaltungskostenzuschlag für Personalkosten sowie Sach- und EDV-Aufwand des Rathauses aufgenommen.

Bei anderen Gebührenhaushalten (Wasser, Kanal etc.) werden die Rechnungsergebnisse der abgelaufenen Jahre den für diesen Zeitraum ursprünglich herangezogenen Haushalts- und Finanzplanansätzen gegenübergestellt, die Differenzen fließen dann in die neue Kalkulation ein. Dies ist bei den Friedhofsgebühren nicht zulässig, da der Kreis der Zahlungspflichtigen auf Grund der Einmaligkeit eines Sterbefalls sowie der 12-jährigen Ruhefrist beim Grabkauf innerhalb zweier Kalkulationszeiträume nicht identisch ist. Die Darstellung der Rechnungsergebnisse hat deshalb nur deklaratorischen bzw. Kontrollcharakter. Eventuelle Abweichungen wären über den allgemeinen Steuerhaushalt auszugleichen.

Kostenaufteilung:

Die für den Kalkulationszeitraum ermittelten Kosten von 327.597 € wurden - bezogen auf die jeweilige Kostenart - über prozentuale Anteile auf die verschiedenen Kalkulationsbereiche aufgeteilt. Dabei schlägt insbesondere zu Buche, dass vor allem der neue Friedhof als Landschaftsfriedhof mit seinen großzügigen Grünflächen sowie der gesamten architektonischen und künstlerischen Ausstattung auch eine erhebliche Erholungsfunktion besitzt. Auf diesem Friedhof liegt auch der Schwerpunkt der entstehenden Kosten. So liegen z. B. allein die kalkulatorischen Kosten für Aussegnungshalle und Glockenturm im neuen Friedhof zu denen der Aussegnungshalle im alten Friedhof etwa im Verhältnis 8 : 1. Ebenso liegt der Flächenverbrauch nur der Grabfelder im neuen zum alten Friedhof bei etwa 2,8 : 1. Schließlich befinden sich im alten Friedhof derzeit 33 Grabstätten, deren Kostenanteile nicht umlegbar sind (Ehrengräber, Sozialgräber). Die Zuordnung von im Durchschnitt knapp 30 % der anfallenden Kosten zu allgemeiner Nutzung ist deshalb nachvollziehbar und angemessen.

Es ergeben sich damit für die zu kalkulierenden Bereiche folgende Kosten:

<u>Kalkulationsbereich</u>	<u>Bestattungsgebühren</u>	<u>Grabgebühren</u>
laufende jährliche Kosten	41.350,00 €	93.939,00 €
kalkulatorische Kosten	55.034,00 €	42.804,00 €
Gesamtkosten	96.384,00 €	136.743,00 €

a) Kosten der Bestattung:

1.) Bestattungsgebühren (§ 6 der Satzung):

Die Bestattung ist nach dem Bayerischen Bestattungsrecht den juristischen Personen des öffentlichen Rechts vorbehalten, das sind in Bayern die staatlich anerkannten Kirchen und die Gemeinden. Kraft dieses Auftrags führen die Gemeinden die Bestattung in dem mindestens erforderlichen Umfang (Aufbewahrung des Verstorbenen im Leichenhaus, Öffnen und Schließen des Grabes, Transport des Verstorbenen zur Grabstelle und Absenken des Sarges / der Urne in das Grab) als hoheitliche Aufgabe durch. Sie können hiermit ein zugelassenes Bestattungsunternehmen beauftragen. Die Stadt Ebersberg hat hiermit für die kommenden drei Jahre wieder die Firma Riedl beauftragt. Die Kosten der Bestattung (nur hoheitlicher Teil) werden vom Bestatter der Stadt in Rechnung gestellt. In der Vergangenheit hat die Stadt diese Kosten unverändert an die Hinterbliebenen verrechnet. Die der Stadt in der Friedhofsverwaltung entstehenden Personal- und Verwaltungskosten (jährl. ca. 9.800 €) wurden dabei bisher nicht hinzugerechnet. Weitergehende Bestattungskosten (Trauerfeier, Musik, individueller Grab-

schmuck etc.) werden von den Angehörigen unmittelbar bei einem Bestatter ihrer Wahl beauftragt und bezahlt.

2.) Leichenhausgebühren (§ 4 der Satzung):

Für die Nutzung des Leichenhauses erhebt die Stadt ebenfalls Gebühren, deren Bemessungsgrundlage die laufenden Betriebskosten der Aussegnungshallen sowie als wesentlicher Gebührenfaktor deren kalkulatorische Kosten sind.

3.) Verwaltungsgebühren (§ 5 der Satzung):

Ferner setzt die Stadt für verschiedene Verwaltungstätigkeiten (Erstellung von Urkunden, Zulassung von Gewerbebetrieben auf den Friedhöfen, Genehmigungen für Exhumierungen, Umbettungen, vorzeitige oder spätere Bestattung etc.) Gebühren fest, deren Höhe sich an den anfallenden Personal- und Verwaltungskosten von ca. 3.500 € jährlich orientiert.

Die bisher von der Stadt erhobenen Leichenhaus- und Verwaltungsgebühren wurden im Jahr 1974 festgesetzt und seither nur einmal pauschal um 50% angepasst. 1982 wurde der neue Friedhof in Betrieb genommen.

Inzwischen hat sich aber allein die Inflationsrate wie folgt entwickelt:

Inflationsrate von 1974 bzw.1982 bis 2012				Umrechnungs-
		1995=100	2005=100	Faktor
Lebenshaltungskostenindex aller Privathaushalte	1974 i.D.	51,4	44,8	
	1982 i.D.	74,3	64,7	
Umstellung der Basis und des Index	Dez 99	105,5	91,9	1,147986942
Verbraucherpreisindex	Okt 12	130,1	113,3	
Inflationsrate 1974 bis Okt. 2012:		153,11%		
Inflationsrate 1982 bis Okt. 2012:		75,10%		

Die Bestattungsgebühren wurden ursprünglich unmittelbar vom beauftragten Unternehmen (damals Pietas) und später entsprechend der Rechtslage durch die Stadt, aber jeweils nur in Höhe der ihr selbst in Rechnung gestellten Beträge, verrechnet. Da die Stadt ihre Eigenkosten bisher nie in Ansatz brachte, wurden Unternehmergebühren im Jahr 2010 sogar um ca. 9% abgesenkt.

Zur Kalkulation der künftigen Gebühren hat die Verwaltung ergänzend drei Modellrechnungen erstellt:

Modell 1:

- Erhöhung der Gebühr für die Leichenhausnutzung auf 200 € (Erdbestattung) bzw. 150 € (Urnenbestattung) sowie der Kühlvitrine auf 30 €/Tag.
- Aufschlag von 40% auf die von der Stadt an den beauftragten Unternehmer zu entrichtenden Kosten der hoheitlichen Aufgaben. Damit werden lediglich 64% der städt. Personal- und Verwaltungskosten dieses Bereiches gedeckt.
- Anpassung der Verwaltungsgebühren auf kostendeckende Sätze. Die vorgeschlagenen Gebühren liegen dabei eher in der unteren Hälfte der Rahmengebühren des kommunalen Kostenverzeichnisses bzw. entsprechen bei Einzelgebühren auch den in anderen Verwaltungsbereichen üblichen Gebührensätzen.

Insgesamt würden nach diesem Modell anstelle von bisher ca. 25.500 €/Jahr künftig ca. 46.600 €/Jahr Bestattungskosten erhoben. Zum Kostendeckungsgrad in den einzelnen Gebührenbereichen siehe unten.

Modell 2:

- Erhöhung der Gebühr für die Leichenhausnutzung auf 135 € (Erdbestattung) - dies entspricht in etwa dem Inflationsausgleich - bzw. 110 € (Urnenbestattung) sowie der Kühlvitrine auf 30 €/Tag.
- Aufschlag von 62% auf die von der Stadt an den beauftragten Unternehmer zu entrichtenden Kosten der hoheitlichen Aufgaben. Damit wird bei den städt. Personal- und Verwaltungskosten Kostendeckung erreicht.
- Anpassung der Verwaltungsgebühren auf kostendeckende Sätze wie in Modell 1.

Bei diesem Modell werden in der Summe Gebühren von ca. 45.000 €/Jahr erwartet, also etwa in gleicher Höhe wie Modell 1. Allerdings sind die Kostendeckungsanteile anders verteilt (siehe unten).

Modell 3:

Bei dieser - informatorischen - Rechnung wäre bei einem Gebührenaufkommen von ca. 96.500 €/Jahr in allen Bereichen Kostendeckung erreicht.

Die Kostenaufteilung sowie die einzelnen Kostendeckungsgrade stellen sich wie folgt dar:

Kostendeckungsgrad Bestattungsgebühren:		Anteile an den Gesamtkosten	Kostendeckungsgrad			<i>nachrichtl.: bish. Ge- bühr</i>
			Modell 1	Modell 2	Modell 3	
Aussegnungshallen:	laufende Betriebskosten	12.527,90 €	100%	100%	100%	67%
	Kalkulatorische Kosten	55.134,00 €	16%	7%	100%	0%
Bestattungskosten:	Kosten beauftr. Untern.	15.500,10 €	100%	100%	100%	100%
	eigene Kosten der Stadt	9.794,00 €	64%	99%	99%	0%
Verwaltungskosten d. Stadt:		3.428,00 €	99%	99%	99%	34%
		96.384,00 €	46.604,00 €	44.920,00 €	96.515,00 €	25.469,44 €

Ergänzend wurde von der Verwaltung eine Gegenüberstellung der bisherigen zu den aus den drei Modellen sich ergebenden typischen Kosten einer Erd- sowie einer Urnenbestattung vorgenommen. Zusätzlich wurden die Gebühren von 16 im Umfeld von München liegenden Gemeinden in der Größenordnung der Stadt Ebersberg erhoben und mit jeweils dem geringsten, dem höchsten und dem Durchschnittswert in diese Darstellung zur Information aufgenommen. Bei den Modellen 1 und 2 erhöht sich die typischerweise bei einer Erdbestattung anfallende Gebühr von bisher ca. 390 € auf ca. 675 €. Dies entspricht etwa der Inflationsrate von 1982 (Eröffnung des neuen Friedhofs) bis heute.

Schließlich sind in die Gebührensatzung auch die neu zu verrechnenden Reinigungskosten der Aussegnungshallen sowie die Kosten der Beisetzung an der Gedenkstätte Sternenkinder aufzunehmen.

Abschließend weist die Verwaltung darauf hin, dass geringfügige Unterschiede in der Gebührenzuordnung - so wurden bisher z. B. im neuen Friedhof die Fundamente bzw. im alten Friedhof die Grunddekoration der Aussegnungshalle gesondert berechnet - bisher nicht mehr dem jeweiligen Aussegnungs- und Bestattungsort zugeordnet werden sollten. Dem entsprechend wurden diese Beträge in den o. g. Modellrechnungen bereits zur globalen Kostenabdeckung eingerechnet.

b) Grabkosten:

Von der Verwaltung wurde zunächst der Bestand der zur Zeit belegten und der verfügbaren Grabstellen erhoben:

Bestand der Gräber in den Friedhöfen der Stadt Ebersberg															
Stand: November 2012															
Alter Friedhof Rosenheimerstr.															
	Einzelgräber 70 x 160				Doppelgräber 100 x 160				Fam.gräber 130 x 160				Urnen/Kindgr.		
	belegt		frei		belegt		frei		belegt		frei		belegt	frei	
	einf.	tief	einf.	tief	einf.	tief	einf.	tief	einf.	tief	einf.	tief			
alter Teil	48	42	1	21	203	106	1	32	53	10	1	5	5	5	
Alter Friedhof - neuer Teil	58	63	0	12	200	151	1	13	26	8	0	3	94	6	
Summen:	106	105	1	33	403	257	2	45	79	18	1	8	99	11	
Neuer Friedhof															
	Einzelgräber 70 x 170				Doppelgräber 170 x 170										
	belegt		frei		belegt		frei								
	einf.	tief	einf.	tief	einf.	tief	einf.	tief							
Neuer Friedhof:	88	97	18	334	86	85	4	147							
Zusammenfassung:															
	belegt		frei		Summe										
Alter Friedhof - Alter Teil	467	87,62%	66	12,38%	533										
Alter Friedhof - Neuer Teil	600	94,49%	35	5,51%	635										
Neuer Friedhof	356	41,44%	503	58,56%	859										
Summen	1.423	70,20%	604	29,80%	2.027										

Ferner befinden sich im alten Friedhof 17 Wahlgräber (Gräber ohne feste Begrenzung, die nach Fläche erworben werden) mit einer Gesamtfläche von 199 qm, von denen derzeit 15 belegt sind. Weiter wurden die Fallzahlen der Grab-Neuerwerbe sowie der Grabverlängerungen der Jahre 2005 - 2011 erhoben und auf deren Basis und Entwicklung eine Schätzung der Fallzahlen für den Kalkulationszeitraum 2012-2014 vorgenommen:

Grabverlängerungen													
	Einzel		Doppel		Familien		Kinder		Urnen		Wahl		Summe
	norm.	tief	norm.	tief	norm.	tief	norm.	tief	norm.	Baum	norm.	tief	
2005	7	7	15	19	2	2			13		1		66
2006	6	8	21	17	1				10		1		64
2007	2	6	15	11	2				6				42
2008	1	13	14	18	2				23				71
2009	1	1	12	28	1				18				61
2010	3	2	9	15	3	3			26				61
2011	1	2	7	17					23				50
Summe	21	39	93	125	11	5	0	0	119	0	2	0	415
2012	3	6	12	18	1		1		18				59
2013	4	5	9	20	2				19				59
2014	2	8	10	15	2	1			14				52
Summe	9	19	31	53	5	1	1	0	51	0	0	0	170

Grab-Neuerwerb													
	Einzel		Doppel		Familien		Kinder		Urnen		Wahl		Summe
	norm.	tief	norm.	tief	norm.	tief	norm.	tief	norm.	Baum	norm.	tief	
2005	4	8		5					6				23
2006	5	6	5	5			1		5				27
2007	7	8	8	7			1		7				38
2008	9	11	5	8			1		7				41
2009	7	9	5	6					11				38
2010	2	5	4	5		1			18				35
2011	4	2	2	4					18				30
Summe	38	49	29	40	0	1	3	0	72		0	0	232
2012	4	3	4	5	0	1	1	0	16	2	0	0	36
2013	3	2	4	5	0	0	1	0	16	3	0	0	34
2014	3	2	5	6	1	0	1	0	17	3	0	0	38
Summe	10	7	13	16	1	1	3	0	49	8	0	0	108

insgesamt													
	Einzel		Doppel		Familien		Kinder		Urnen		Wahl		Summe
	norm.	tief	norm.	tief	norm.	tief	norm.	tief	norm.	Baum	norm.	tief	
2005	11	15	15	24	2	2	0	0	19	0	1	0	89
2006	11	14	26	22	1	0	1	0	15	0	1	0	91
2007	9	14	23	18	2	0	1	0	13	0	0	0	80
2008	10	24	19	26	2	0	1	0	30	0	0	0	112
2009	8	10	17	34	1	0	0	0	29	0	0	0	99
2010	5	7	13	20	3	4	0	0	44	0	0	0	96
2011	5	4	9	21	0	0	0	0	41	0	0	0	80
Mittelw.	8,43	12,57	17,43	23,57	1,57	0,86	0,43	0,00	27,29	0,00	0,29	0,00	92,44
2012	7	9	16	23	1	1	2	0	34	2	0	0	95
2013	7	7	13	25	2	0	1	0	35	3	0	0	93
2014	5	10	15	21	3	1	1	0	31	3	0	0	90
Mittelw.	6,3	8,7	15	23	2	0,7	1,3	0	33	2,7	0	0	92,67

bisherige Gebührenstruktur:

In der Vergangenheit wurde die Gebühr grundsätzlich am Einzelgrab (500 €) orientiert. Ein Doppelgrab kostete dann die zweifache, ein Familiengrab die dreifache, ein Kindergrab die halbe Gebühr eines Einzelgrabes. Die Ruhefrist und damit auch die Dauer des jeweiligen Graberwerbs beträgt 12 Jahre. Für ein Kinder- oder Urnengrab (das sind in der Anzahl begrenzte, sehr kleine Grabstellen im alten Friedhof) wurden pauschal 75 € - allerdings nur für eine 6-jährige Ruhefrist - erhoben.

Ansonsten wurde für ein Urnengrab ein Einzelgrab mit dem entsprechenden Preis und 12-jähriger Ruhefrist verwendet.

Tieferlegung:

Bei einer Erdbestattung wird der Sarg mindestens in eine Tiefe von 1,70 m abgesenkt. Soll während der 12-jährigen Ruhefrist an dieser Stelle eine weitere Bestattung möglich sein, so muss der Sarg der ersten Bestattung auf eine Tiefe von 2,50 m abgesenkt werden. Die Tieferlegung stellt deshalb für die jeweils laufende Ruhefrist nach einer Erstbestattung einen Vorteil für den Grabbesitzer dar. Urnen können - da sie nur ca. 60 cm tief eingegraben werden - in der Regel immer in einem bestehenden Grab beigesetzt werden.

In der Vergangenheit wurde für die Tieferlegung außer den reinen Grabungskosten von ca. 22 € kein Aufschlag beim Graberwerb verlangt. Der Prüfungsverband schlägt hierfür einen Aufschlag von 50% auf die Graberwerbskosten vor. Angesichts des nur für die erste Ruhefrist geltenden Vorteils sowie des durch einen so horrenden Aufschlag zu erwartenden erhöhten Verbrauches an Grabstellen hält die Verwaltung diesen Vorschlag nicht für angemessen. Dennoch sollte - orientiert am Prinzip der Nutzungsmöglichkeit - künftig ein Aufschlag der Grabgebühr von ca. 10 - 20% bei Tieferlegung erhoben werden.

Urnengräber:

Für Urnengräber sollte in der Gebührenhöhe künftig nicht mehr nach der Lage (spezielle Urnengräber am alten Friedhof bzw. Einzelgräber) unterschieden werden. Vielmehr ist beim Erwerb der Grabstelle nicht die Fläche, sondern der Nutzungsinhalt maßgebend. Es wird deshalb vorgeschlagen, Urnengräber künftig generell wie Einzelgräber ohne Tieferlegungsaufschlag zu berechnen. Die Ruhefrist sollte generell auf 12 Jahre festgelegt werden.

Modell 2:		Gebührenstruktur ohne kalkulatorischen Kosten																					
Auf-/Abschläge:		Doppelgrab: 100 %			Fam.grab: 200 %		Kindergrab: -50 %		Urnengrab: 0 %		Tieferlegg: 15 %		Urnenbaum: 75 %										
Erhöhungs- / Verminderungs-faktoren gegenüber Einzelgrab		Doppelgrab			100%		Kindergrab		-50%		Tieferlegung:		15%										
		Familiengrab			200%		Urnengrab		0%		Urnenbaum:		75%										
		Faktor		1		1,15		2		2,3		3		3,45		0,5		0,575		1		1,75	
Anteil K.K.		0%		Grab-		Einzel		Doppel		Familien		Kinder		Urnen-		Summe							
Wahlgrab €/qm		250,00 €		art		norm.		tief		norm.		tief		norm.		tief		grab		baum		Einheiten	
Friedhofskosten	93.939,00	2012	7	10,35	32	52,9	3	3,45	1	0	34	3,5	147,20										
./. Wahlgräber	-4.100,00	2013	7	8,05	26	57,5	6	0	0,5	0	35	5,25	145,30										
Umlegungskosten	89.839,00	2014	5	11,5	30	48,3	9	3,45	0,5	0	31	5,25	144,00										
		Mittelw.	6,33	9,97	29,33	52,9	6	2,3	0,67	0	33,33	4,67	145,50										
gerundet auf ganze	5,00 €	Gebühr:	615,00	710,00	1.235,00	1.420,00	1.850,00	2.120,00	310,00	0,00	615,00	1.080,00	89.740,00										

Modell 3:		Gebührenstruktur mit 10% kalkulatorischen Kosten																					
Auf-/Abschläge:		Doppelgrab: 100 %			Fam.grab: 200 %		Kindergrab: -50 %		Urnengrab: 0 %		Tieferlegg: 15 %		Urnenbaum: 75 %										
Erhöhungs- / Verminderungs-faktoren gegenüber Einzelgrab		Doppelgrab			100%		Kindergrab		-50%		Tieferlegung:		15%										
		Familiengrab			200%		Urnengrab		0%		Urnenbaum:		75%										
		Faktor		1		1,15		2		2,3		3		3,45		0,5		0,575		1		1,75	
Anteil K.K.		10%		Grab-		Einzel		Doppel		Familien		Kinder		Urnen-		Summe							
Wahlgrab €/qm		260,00 €		art		norm.		tief		norm.		tief		norm.		tief		grab		baum		Einheiten	
Friedhofskosten	98.219,00	2012	7	10,35	32	52,9	3	3,45	1	0	34	3,5	147,20										
./. Wahlgräber	-4.300,00	2013	7	8,05	26	57,5	6	0	0,5	0	35	5,25	145,30										
Umlegungskosten	93.919,00	2014	5	11,5	30	48,3	9	3,45	0,5	0	31	5,25	144,00										
		Mittelw.	6,33	9,97	29,33	52,9	6	2,3	0,67	0	33,33	4,67	145,50										
gerundet auf ganze	5,00 €	Gebühr:	645,00	740,00	1.290,00	1.485,00	1.935,00	2.215,00	325,00	0,00	645,00	1.130,00	93.880,00										

Modell 4:		Gebührenstruktur mit 50% kalkulatorischen Kosten																					
Auf-/Abschläge:		Doppelgrab: 100 %			Fam.grab: 200 %		Kindergrab: -50 %		Urnengrab: 0 %		Tieferlegg: 15 %		Urnenbaum: 75 %										
Erhöhungs- / Verminderungs-faktoren gegenüber Einzelgrab		Doppelgrab			100%		Kindergrab		-50%		Tieferlegung:		15%										
		Familiengrab			200%		Urnengrab		0%		Urnenbaum:		75%										
		Faktor		1		1,15		2		2,3		3		3,45		0,5		0,575		1		1,75	
Anteil K.K.		50%		Grab-		Einzel		Doppel		Familien		Kinder		Urnen-		Summe							
Wahlgrab €/qm		305,00 €		art		norm.		tief		norm.		tief		norm.		tief		grab		baum		Einheiten	
Friedhofskosten	115.341,00	2012	7	10,35	32	52,9	3	3,45	1	0	34	3,5	147,20										
./. Wahlgräber	-5.100,00	2013	7	8,05	26	57,5	6	0	0,5	0	35	5,25	145,30										
Umlegungskosten	110.241,00	2014	5	11,5	30	48,3	9	3,45	0,5	0	31	5,25	144,00										
		Mittelw.	6,33	9,97	29,33	52,9	6	2,3	0,67	0	33,33	4,67	145,50										
gerundet auf ganze	5,00 €	Gebühr:	760,00	870,00	1.515,00	1.745,00	2.275,00	2.600,00	380,00	0,00	760,00	1.325,00	110.380,00										

Gemeindevergleich:

Auch die Grabgebühren von 16 mit Ebersberg vergleichbaren Gemeinden im Umfeld von München wurden erhoben. Da die auf die Gebühren bezogenen Ruhefristen zwischen 10 und 25 Jahren schwanken, ist ein Vergleich nur nach Umrechnung auf den jährlichen Anteil der Gebühr möglich.

Nachfolgend werden deshalb jeweils der Mindest-, der Höchst- und der Durchschnittswert des Vergleiches pro Jahr den bisherigen Jahresanteilen der Ebersberger Gebühren bzw. den sich aus den vorstehenden Modellrechnungen ergebenden Gebühren dargestellt:

Gemeinden LKr.Ebg. + Obb. 10-15000 Ew.	Leistung:	Fristen	Einzelgrab	Doppelgr. b	3 Grabst. ab	Dreifachgr. ab	Einzelgrab 2 Grabst.	4 Grabst. ab	Doppelgr. b	6 Grabst. ab	Dreifachgr. ab	Grabst. ab 4	Urnengrab 1-2 Grabst.	Urnengrab ab 4
			1 Grabst.	2 Grabst.	3 Grabst.	4 Grabst.	5 Grabst.	6 Grabst.	7 Grabst.	8 Grabst.	9 Grabst.	10 Grabst.	11 Grabst.	12 Grabst.
Ebersberg bisher			41,67	83,33	125,00	41,67	83,33	125,00					16,25	
Vergleich mit 16 Gemeinden														
niedrigste Gebühr			12,00	42,50	70,00	20,00	35,00	70,00	19,00	12,50				
höchste Gebühr			80,00	200,00	98,40	80,00	256,00	114,00	75,00	50,00				
Durchschnitt			35,95	78,36	85,23	40,65	87,89	96,49	44,44	28,50				
Ebersberg neue Grabgebühr		12	ohne Tieferlegung			mit Tieferlegung			Urnen-	Urnen-	Wahlgrab			
Betrag pro Jahr		Grabart:	Einzel	Doppel	Familien	Einzel	Doppel	Familien	grab	baum	€/qm			
		Modell 1	51,00	101,00	152,00	61,00	122,00	182,00	51,00	76,00	20,00			
		Modell 2	51,00	103,00	154,00	59,00	118,00	177,00	51,00	90,00	21,00			
		Modell 3	54,00	108,00	161,00	62,00	124,00	185,00	54,00	94,00	22,00			
		Modell 4	63,00	126,00	190,00	73,00	145,00	217,00	63,00	110,00	25,00			
= Gebühr für 12 Jahre:		12	ohne Tieferlegung			mit Tieferlegung			Urnen-	Urnen-	Wahlgrab			
		Grabart:	Einzel	Doppel	Familien	Einzel	Doppel	Familien	grab	baum	€/qm			
		Modell 1	610,00	1.215,00	1.825,00	730,00	1.460,00	2.180,00	610,00	910,00	245,00			
		Modell 2	615,00	1.235,00	1.850,00	710,00	1.420,00	2.120,00	615,00	1.080,00	250,00			
		Modell 3	645,00	1.290,00	1.935,00	740,00	1.485,00	2.215,00	645,00	1.130,00	260,00			
		Modell 4	760,00	1.515,00	2.275,00	870,00	1.745,00	2.600,00	760,00	1.325,00	305,00			

Diskussionsverlauf:

Herr König trägt vor, dass die Empfehlung des Finanz- und Verwaltungsausschusses vom 27.11.2012 auf einem Kalkulationsmodell basiert, das auf der Grundlage einer Grabgebühr für ein Einzelgrab

- ohne Tieferlegung von 610,00 €
- mit Tieferlegung von 730,00 €

errechnet ist und diese Beträge für Doppelgräber verdoppelt auf

- ohne Tieferlegung 1.220,00 €
- mit Tieferlegung 1.460,00 €

bzw. für Familiengräber verdreifacht auf

- ohne Tieferlegung 1.830,00 €
- mit Tieferlegung 2.190,00 €.

Bei der Vorbereitung der praktischen Umsetzung hat sich nun gezeigt, dass für Doppel- und Familiengräbern bei einer weiteren Bestattung innerhalb noch bestehender Ruhefristen die zu erhebende Gebühr in einem komplizierten Differenzrechnungsverfahren ermittelt werden muss, das für den Bürger - zumal in der Situation eines Trauerfalles - nur schwer verständlich ist.

Das Problem besteht darin, dass bei einer erstmaligen Tieferlegung der jeweilige Differenzbetrag von 120,00 €, 240,00 € bzw. 360,00 € über die höhere Gebühr der 12-jährigen Ruhefrist für die gesamte Grabstätte anfällt und somit bei einer weiteren Bestattung innerhalb der Ruhefrist sowohl anteilig als auch gesplittet nach der Lage der jeweiligen Ruhefristen berücksichtigt werden muss.

Die Verwaltung weist deshalb auf die Möglichkeit hin, die Umsetzung des o. g. Empfehlungsbeschlusses auch in einer vereinfachten Weise vorzunehmen, wonach generell nur die einfachen Gebühren

für ein

- Einzelgrab auf 610,00 €
- Doppelgrab auf 1.220,00 €
- Familiengrab auf 1.830,00 €

festgesetzt und der Vorteil der Tieferlegung unabhängig von der Art des Grabes bei jeder Tieferlegung mit dem

- einfachen Betrag von 120,00 €

zusätzlich erhoben wird.

Durch dieses Verfahren

- entfällt die komplizierte Verrechnung bestehender Restruhezeiten,
- können die Betroffenen aus gut verständlichen Vorgaben die gewünschte Grabtiefe auswählen,
- entstehen in keinem Fall für die Angehörigen Mehrkosten und verringern sich die Einnahmen der Stadt aus Grabgebühren allenfalls in geringem Umfang.

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt, die nächsten drei Jahre folgende Gebühren zu erheben:

Leichenhausgebühren:

Leichenhausgebühr für Erdbestattungen, Erw. u. Kinder über 6:	200 €
Leichenhausgebühr für Erdbestattungen, Kinder unter 6:	100 €
Urnenbestattungen:	150 €
Heizung pro Tag:	10 €
Kühlvitrine pro Tag:	30 €
Lautsprecheranlage:	75 €

Bestattungsgebühren(bei Kindern bis 6: 50%):

Grunddekoration	80 €
Öffnen und Schließen eines Erdgrabes bis 1,75 m:	161 €
Öffnen und Schließen eines Erdgrabes bis 2,50 m:	189 €
Frostzuschlag:	22 €
Bereitstellung der Träger:	133 €
Urnenbeisetzung ohne Trauerfeier:	49 €
Urnenbeisetzung mit Trauerfeier:	49 €
Öffnen und Schließen des Urnengrabes:	49 €
Reinigen der Aussegnungshalle:	21 €
Beisetzungen Gedenkstätte Sternenkinder:	56 €

Verwaltungsgebühren:

Erlaubnis Bestattg. And. Personen/Exhumierg.:	35 €
Zulassung von Gewerbebetrieben einmalig:	35 €
Zulassung von Gewerbebetrieben bis zu 5 Jahre:	300 €
Genehmigung Grabmal, Einfriedg.	35 €
Ausfertigen oder Umschreiben Graburkunde:	15 €
Genehmigung Bestattung vor o. nach Frist:	15 €
Ausstellung Leichenpass	35 €

Grabgebühren:

Einzelgrab normal	610 €
Doppelgrab normal	1.220 €
Familiengrab normal	1.830 €
Kindergrab	305 €
Urnengrab	610 €
Urnenbaum	910 €

Jede Tieferlegung wird mit zusätzlich 120 € berechnet.

22 Ja : 0 Nein

TOP 5.**Verschiedenes**

öffentlich

Sachverhalt:

- a) Für den Arbeitskreis zum Stadtratsausflug 2013 werden von der CSU-Fraktion Stadtrat Schedo, von der SPD-Fraktion Stadtrat Mühlfenzl und von den Freien Wählern Stadtrat Zwingler benannt. Die Fraktion der Grünen benennt keinen Stadtrat.

b) Herr Napieralla trägt die im Zeitraum 28.11.2012 bis zum 18.12.2012 eingegangenen Spenden vor. Es erhebt sich kein Widerspruch gegen die Annahme.

**TOP 6.
Wünsche und Anfragen**

öffentlich

Sachverhalt:

a) Auf die Frage von Stadträtin Anhalt berichtet Bürgermeister Brilmayer, dass die Deutsche Bahn AG den P&R-Parkplatz erst eröffnen wird, wenn die Beleuchtung komplett ist. Zudem fehlt noch die Deckschicht auf dem Bitumen. Die Fahrradständer werden wohl im Frühjahr 2013 eingebaut werden.

b) Die Anregung von Stadträtin Anhalt, in der Bahnhofstraße ab der Einmündung zum Marienplatz Pfeile auf der Straße zu markieren, da an der Rathausecke in zwei verschiedene Richtungen abgelenkt werden kann, wird Bürgermeister Brilmayer dem dafür zuständigen Straßenbauamt vortragen.

Beginn der öffentlichen Sitzung: 19:00 Uhr
Ende der öffentlichen Sitzung: 19:30 Uhr

Stadt Ebersberg, den 20.12.2012

Brilmayer
Sitzungsleiter

Ipsen
Schriftführer/in